

Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über die Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung

Die WestWind Projektierungs GmbH & Co KG, Brinkstraße 25, 27245 Kirchdorf, hat mit Datum vom 12.08.2022 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage WEA 1 in 48308 Senden-Bösensell, Gemarkung Bösensell, Flur 17, Flurstück 3, vorgelegt.

Gegenstand des vorliegenden Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nennleistung von 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Gesamthöhe von 240 m.

Das beantragte Neuvorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage WEA 1 unterliegt gemäß der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Das jetzt geplante Vorhaben kumuliert als sogenanntes hinzutretendes Vorhaben mit einem bereits genehmigten Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage, für welches im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist. Für das beantragte Vorhaben „Neuerrichtung der WEA 1“ war daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung des Erfordernisses einer weiteren Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Bei der Prüfung wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt. Eine Kumulation mit einer bereits genehmigten, aber noch nicht errichteten Windenergieanlage in der unmittelbaren Umgebung in ca. 580 m Entfernung wurde berücksichtigt.

Durch die vorgesehenen und in den vorgelegten Fachgutachten beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gehen aus Sicht der Genehmigungsbehörde vom beantragten Vorhaben keine unzulässigen nachteiligen Umweltauswirkungen aus. Unter dem Vorbehalt des Ergreifens geeigneter Maßnahmen verstößt das Vorhaben nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Negative, nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind durch das beantragte Vorhaben nicht zu verzeichnen. Der Standort des Vorhabens liegt innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone für Windenergieanlagen gemäß des „Sachlichen Teilplan Wind“ der Gemeinde Senden.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden nach den gesetzlichen Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes durch die Zahlung eines Ersatzgeldes kompensiert.

Nach Naturschutzrecht geschützte Flächen oder Teile von Natur und Landschaft werden von dem Vorhaben nicht berührt oder beeinträchtigt.

Nachteilige Umweltauswirkungen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht ebenfalls nicht gegeben.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde im Ergebnis festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Kreis Coesfeld, den 11.11.2022

Der Landrat
70.1-2022/0717
Im Auftrag

gez.
Frank Geburek
